



# Das Jugendschutzgesetz

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.  
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung

 = erlaubt     = nicht erlaubt    (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	*	*	bis 24 Uhr
	<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. <b>Discos</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	*	*	bis 24 Uhr
	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen</b> Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b> (die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen)			
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b> (die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen)			
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln</b>			
	<b>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä.</b> (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)			
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>			
§ 11	<b>Kinobesuche</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspann: "ohne Altersbeschränkung / ab 6/12/16 Jahren" (Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	<b>Abgabe von Filmen oder Spielen</b> (auf DVD, Video etc.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung / ab 6/12/16 Jahren"	**	**	**
§ 13	<b>Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6/12/16 Jahren"	**	**	**

Daten laut dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149)

gültig ab 07. August 2013

\* zeitliche Beschränkungen / Begrenzungen

\*\* Beschränkung nach Freigabekennzeichen